**Auszug aus dem gemäß Artikel 4 Nummer 6 der Geschäftsordnung der KVP anzuwendenden Protokoll 2001-I-3.III der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt**

**1.** **Einräumung des Status eines anerkannten Verbandes**

 Anerkannt werden können nichtstaatliche Verbände, die

• Binnenschifffahrtstreibende,

• Tätigkeiten, die eine direkte Verbindung zur Binnenschifffahrt aufweisen,

• Interessen, die einen besonderen oder bedeutenden Aspekt der Binnenschifffahrt betreffen,

vertreten.

 Die Verbände müssen:

* einen internationalen Charakter aufweisen,
* einen bedeutsamen Teil der nationalen Verbände ihres Tätigkeitsbereichs vereinen und berechtigt sein, in deren Namen zu sprechen,

- über Kompetenzen oder Informationen mit Bezug zu den Tätigkeiten der ZKR verfügen und eine dauerhafte Organisationsstruktur aufweisen.

Der Verband, der sich um die Anerkennung bewirbt, muss einen schriftlichen Antrag mit folgenden Angaben einreichen

* Beschreibung des Verbandes, seiner Mitglieder, seiner Kompetenzen und seiner Erfahrungen,
* Begründung seines Antrags,
* Beitrag, den er zu den Arbeiten der ZKR zu leisten gedenkt,
* Anerkennung der Bestimmungen, die in der ZKR den Status des anerkannten Verbandes regeln.

Die Anerkennung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt. In diesem Beschluss wird der Zeitraum angegeben, für den die Anerkennung erfolgt. Es werden auch die Tätigkeitsbereiche genannt, zu denen der anerkannte Verband Zugang hat.

Das Sekretariat führt eine Liste der von der ZKR anerkannten Verbände.

1. **Rechte, die mit dem Status eines anerkannten Verbandes verknüpft sind**

 Der anerkannte Verband

- hat Zugang zur beratenden Konferenz,

- wird zu den von der ZKR veranstalteten Anhörungen, Kolloquien und Symposien eingeladen,

* kann beantragen, von einem Ausschuss angehört zu werden,
* kann unter den von dem betroffenen Ausschuss festgelegten Bedingungen zur Teilnahme an Arbeitsgruppen eingeladen werden, deren Tätigkeitsbereiche denjenigen entsprechen, die in dem Beschluss, durch den die Anerkennung ausgesprochen worden ist, genannt werden,

- kann Informationsdokumente vorlegen, Vorschläge unterbreiten oder Stellungnahmen abgeben, über deren Prüfung die zuständigen Gremien entscheiden.

1. **Pflichten, die mit dem Status eines anerkannten Verbands verknüpft sind**

 Der anerkannte Verband teilt der Zentralkommission Name und Funktion der Personen mit, die berechtigt sind, ihn zu vertreten. Diese müssen eine der Arbeitssprachen der Zentralkommission beherrschen.

 Er verpflichtet sich,

- die Grundprinzipien der Revidierten Rheinschifffahrtsakte und die Ziele der ZKR anzuerkennen,

- die von der ZKR vorgesehenen Regelungen für die Teilnahme der anerkannten Verbände einzuhalten,

- die geltenden Regeln für die Gremien, an denen er teilnimmt, zu beachten und insbesondere die Anweisungen der Vorsitzenden der Gremien zu befolgen.

- die Arbeiten der ZKR vertraulich zu behandeln,

- der ZKR alle für ihre Arbeiten sachdienlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und insbesondere darauf bedacht zu sein, den an ihn gerichteten Anhörungsersuchen nachzukommen.

Er arbeitet mit den Gremien der ZKR loyal und sachlich zusammen und trägt zu Lösungen bei, die für die Binnenschifffahrt förderlich sind.

1. **Aberkennung des Status eines anerkannten Verbandes**

 Die Anerkennung eines Verbandes wird nach Anhörung dieses Verbandes in folgenden Fällen durch Beschluss der ZKR widerrufen

- bei schwerwiegenden Konflikten zwischen der ZKR und dem betroffenen Verband,

- wenn der Verband seine Repräsentativität verliert,

- wenn der Verband gegen seine Pflichten als anerkannter Verband, insbesondere hinsichtlich der vertraulichen Behandlung der Arbeiten der ZKR, verstößt,

* wenn der Verband an den Arbeiten der ZKR in den Tätigkeitsbereichen, für die er die Anerkennung erhalten hat, in unzureichendem Maße teilnimmt.